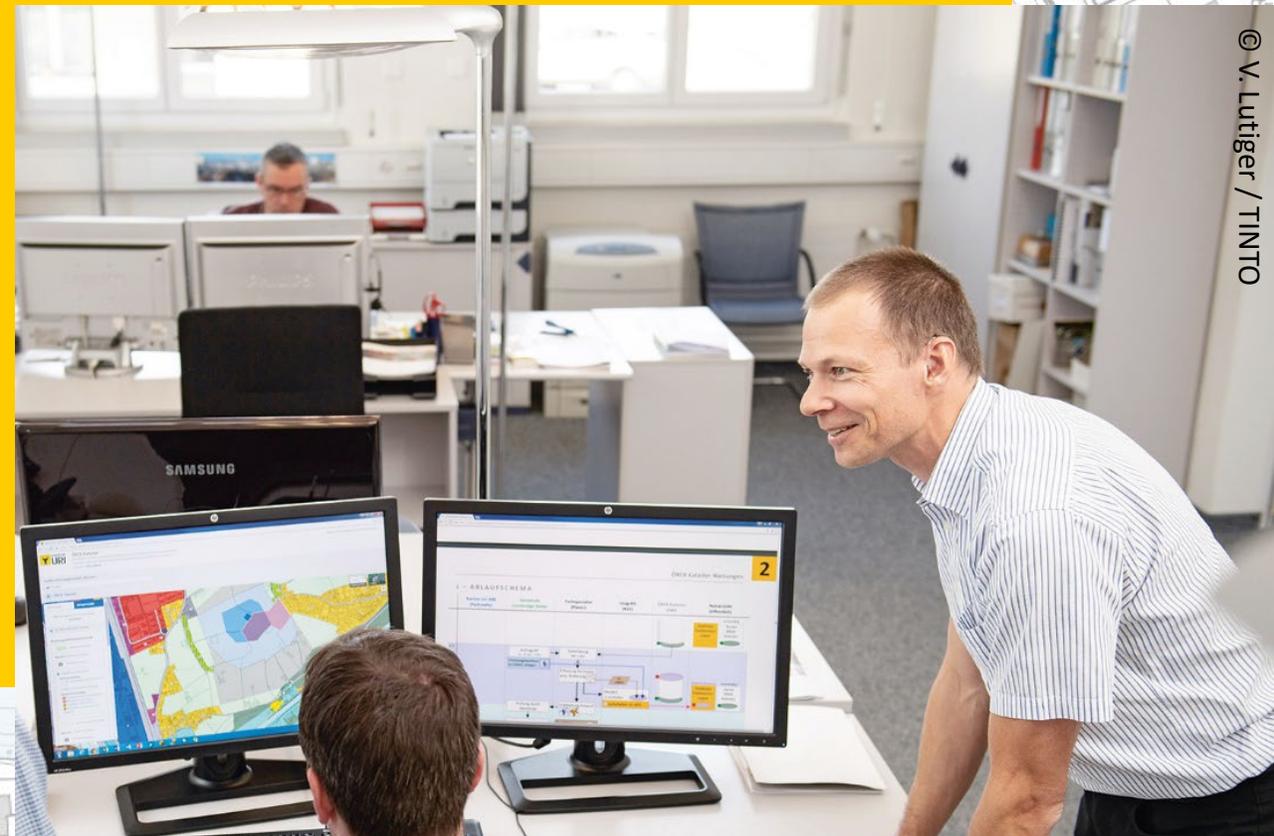


URNER ÖREB-KATASTER: EIN INFORMATION- UND PUBLIKATIONSORGAN

BASTIAN GRAEFF

Präsident Verwaltungsrat Lisag AG
ÖREB-Katasterverantwortlicher Kanton Uri



ÖREB

steht für:

«**Ö**ffentlich-**r**echtliche
Eigentums**b**eschränkungen»

Wir sind von ÖREB umgeben ...

Zahlreiche **Gesetze, Verordnungen und Vorschriften** von Bund, Kantonen und Gemeinden sind im Alltag relevant – das gilt auch für Grundeigentum.

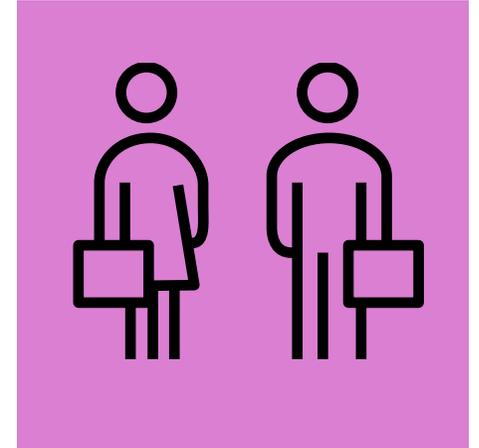


Privates Recht – öffentliches Recht

Privatrechtliche Bestimmungen

werden zwischen zwei Parteien vereinbart.

*Sie sind im **Grundbuch** eingetragen und bereits heute öffentlich zugänglich (mit Einschränkungen).*



Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

kommen durch einen Entscheid des Gesetzgebers oder der Behörden zustande.

*Sie sind öffentlich, können in der Schweiz via kantonale **ÖREB-Kataster** abgerufen werden und sind dann zentral zugänglich.*



Privates Recht

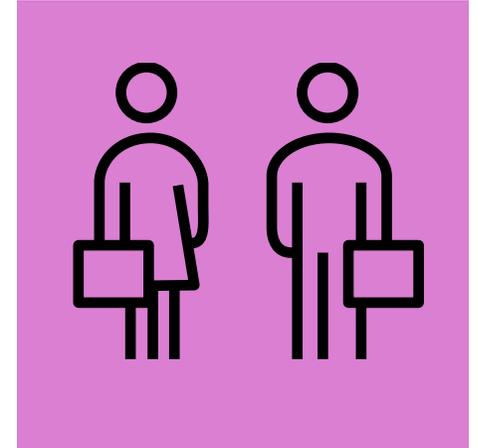
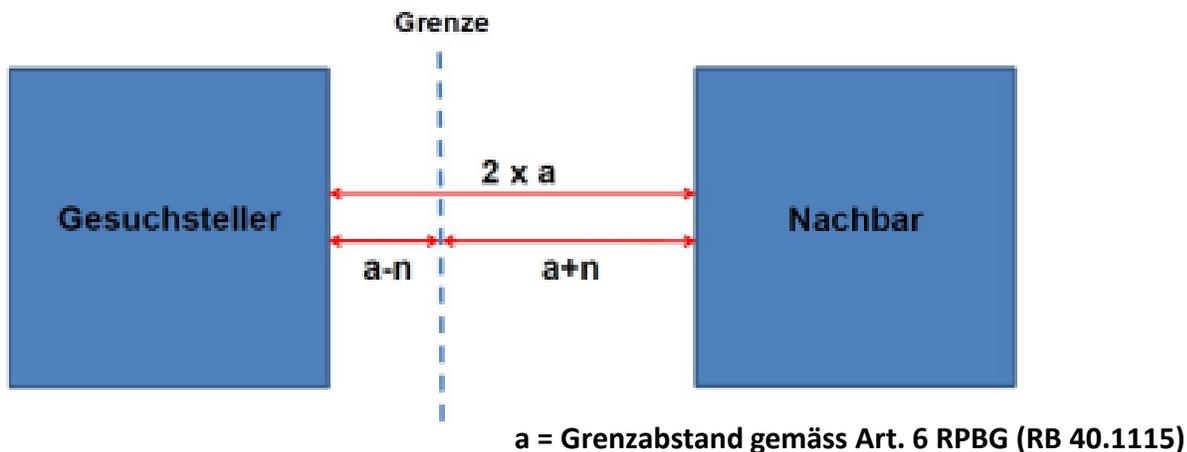
Privatrechtliche Bestimmungen

werden zwischen zwei Parteien vereinbart.

Sie sind im Grundbuch eingetragen und bereits heute öffentlich zugänglich (mit Einschränkungen).

Beispiel 1:

Näherbaurecht (Dienstbarkeit)



Privates Recht

Beispiel 2: Wegerecht

Um von der Strasse (Besslerweg) zum Grundstück 720 zu gelangen, braucht es ein **Wegerecht**.

Dienstbarkeit:

L(ast): Grundstück 719 räumt Wegerecht ein
z.G. von Grundstück 720

R(echt): Grundstück 720 darf das Wegerecht
z.L. von Grundstück 719 nutzen

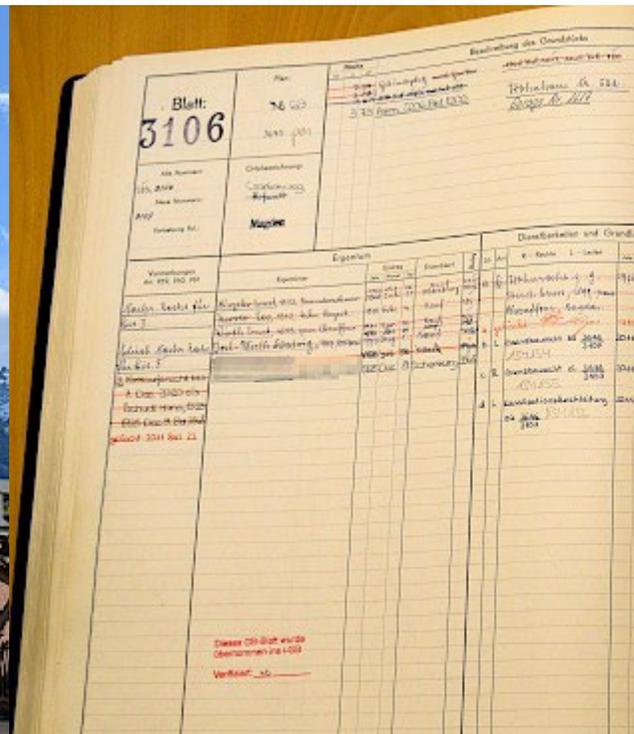
Altdorf, Birkenstrasse / Besslerweg ▼



Privates Recht → GRUNDBUCH

Die Informationen über das Privatrecht sind im **Grundbuch** eingetragen.

Das Grundbuch genießt einen **öffentlichen Glauben** (Art. 973 ZGB; SR 210).



Öffentliches Recht

Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

kommen durch einen Entscheid des Gesetzgebers oder der Behörden zustande.

Sie sind öffentlich, können in der Schweiz via kantonale ÖREB-Kataster abgerufen werden und sind dann zentral zugänglich.



ÖREB sind rechtliche (d.h. gesetzliche oder behördliche) Einschränkungen mit Auswirkung auf die Grundeigentümer.

Das Interesse der Öffentlichkeit wird höher gewichtet als private Belange.

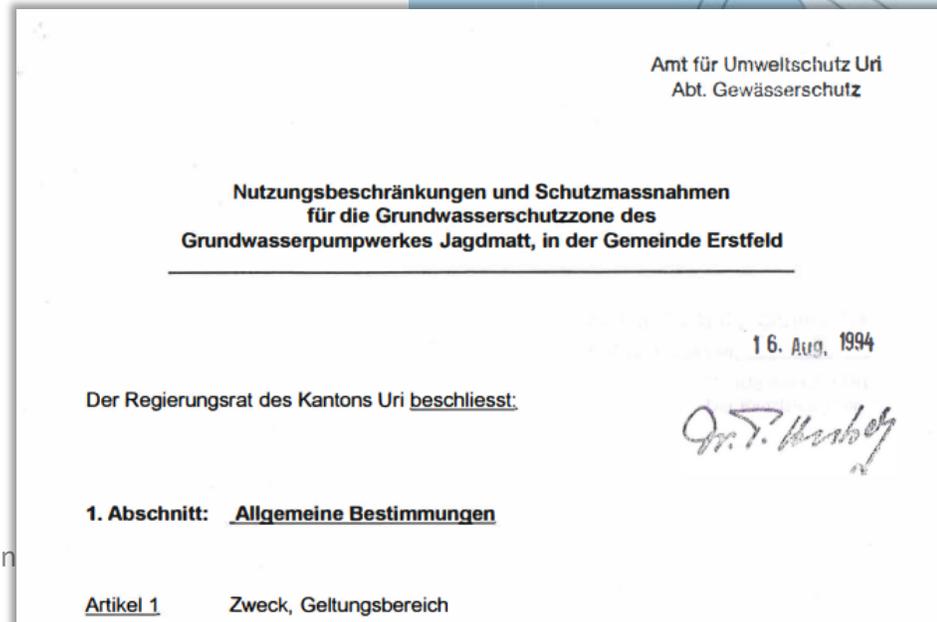
Öffentliches Recht

Beispiel 1:

Grundwasserschutzzone

Für die im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassung wird eine Schutzzone mit Schutzreglement ausgeschieden.

öffentliches Interesse:
Trinkwasserversorgung



- Grundwasserschutzzone S1
- Grundwasserschutzzone S2 / S2a / S2b
- Grundwasserschutzzone S3

Öffentliches Recht

Beispiel 2:

Nutzungsplanung

Die Gemeinde legt im Zonenplan und in der Bauordnung fest, welche Art der Bodennutzung gestattet ist.

öffentliches Interesse:

Raumplanerische Nutzung





EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

**Bau- und Zonenordnung Erstfeld
(BZO)**

Inkraftsetzung durch den
Einwohnergemeinderat Erstfeld

1. Juni 2017

	Verkehrsfläche innerhalb Bauzonen
	Wohnzone 2
	Wohnzone 3
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
	Ortsbildschutzzone
	Gewässer
	Gewässerraumzone
	Wohn- und Gewerbezone 3
	Verkehrsfläche ausserhalb Bauzonen
	Freihaltezone
	Kernzone B
	Gefahrenzone rot
	Gefahrenzone blau
	Naturobjekt lokal
	Gewässerraumzone, überlagert
	Zone mit Quartiergestaltungsplanpflicht
	Naturschutzzone lokal, überlagert

Öffentliches Recht

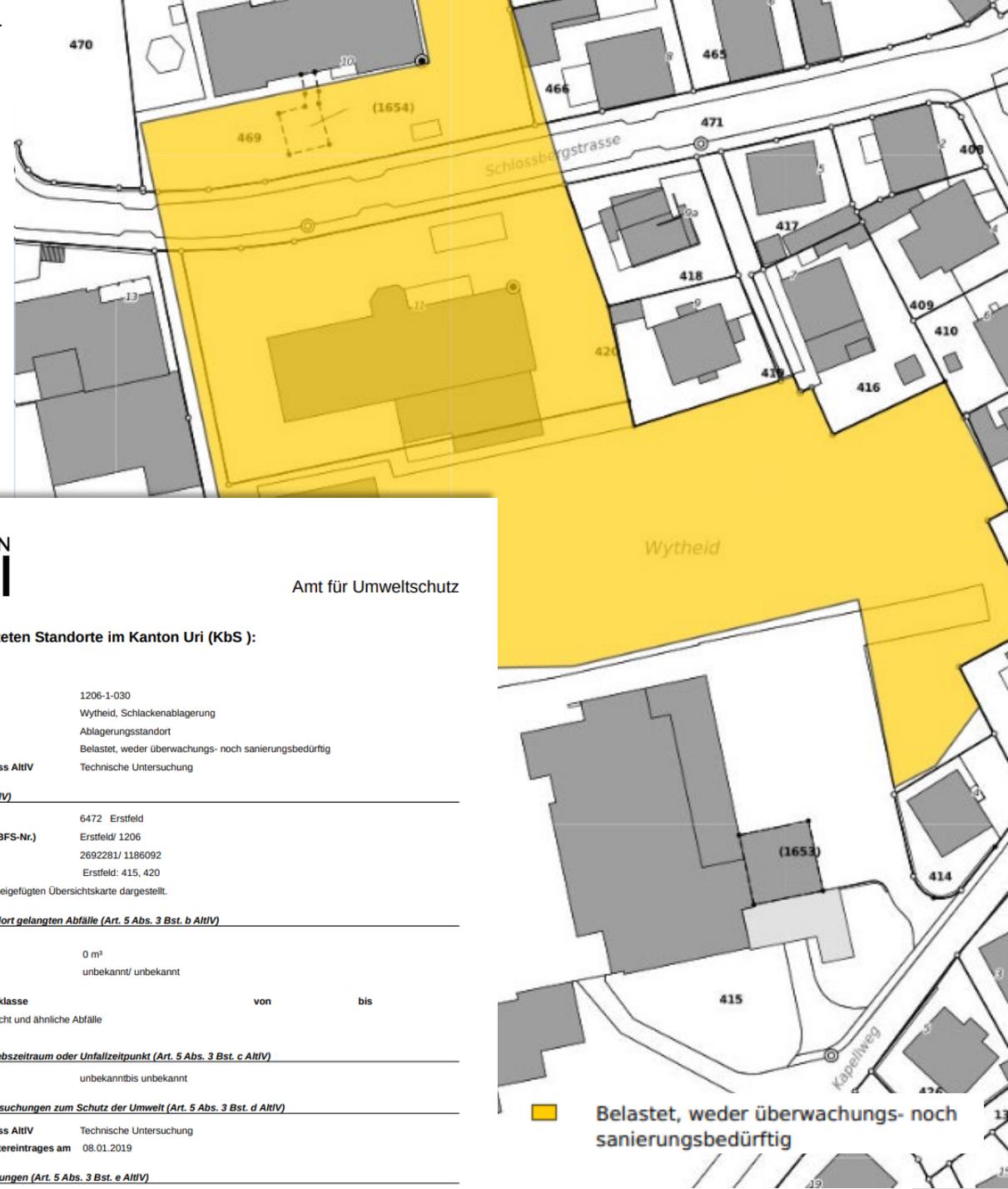
Beispiel 3:

Belastete Standorte

Das Amt für Umweltschutz verfügt Abmachungen betreffend belastete Standorte.

öffentliches Interesse:

Sanierung bzw. fachgerechter Umgang mit Altlasten





Amt für Umweltschutz

Kataster der belasteten Standorte im Kanton Uri (KbS):
Katasterauszug

Standortnummer	1206-1-030		
Standortname	Wytheid, Schlackenablagerung		
Standorttyp	Ablagerungsstandort		
Beurteilung	Belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig		
Untersuchungsstand gemäss AltIV	Technische Untersuchung		

Lage (Art. 5 Abs. 3 Bst. a AltIV)

PLZ / Ort	6472 Erstfeld		
Gemeinde / Gemeinde-Nr. (BFS-Nr.)	Erstfeld/ 1206		
Koordinaten (x,y)	2692281/ 1186092		
Parzellenummer	Erstfeld: 415, 420		

Die Standortfläche ist in der beigelegten Übersichtskarte dargestellt.

Art, Menge der an den Standort gelangten Abfälle (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AltIV)

Ablagerung			
Volumen	0 m ³		
Ablagerung von / bis	unbekannt/ unbekannt		
Inhalt der Ablagerung			
Teilvolumen	Stoffklasse	von	bis
0 m ³	Kehricht und ähnliche Abfälle		

Ablagerungszeitraum, Betriebszeitraum oder Unfallzeitpunkt (Art. 5 Abs. 3 Bst. c AltIV)

Ablagerungszeitraum	unbekanntbis unbekannt		
---------------------	------------------------	--	--

Bereits durchgeführte Untersuchungen zum Schutz der Umwelt (Art. 5 Abs. 3 Bst. d AltIV)

Untersuchungsstand gemäss AltIV	Technische Untersuchung		
Letzte Änderung des Katastereintrages am	08.01.2019		

Bereits festgestellte Einwirkungen (Art. 5 Abs. 3 Bst. e AltIV)

Öffentliches Recht → ÖREB-KATASTER

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) sind im Kanton Uri seit April 2018 im **ÖREB-Kataster** eingetragen.



KANTON URI ÖREB-Kataster
Der Kataster enthält zuverlässige Informationen über die von Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) und macht diese Informationen zugänglich. [Mehr erfahren](#)

www.oereb.ur.ch

Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster ▾

615 Altdorf

ÖREB-Themen | Abfrageresultate

ÖREB-Auswertung für:
615 Altdorf (Liegenschaft)

BETROFFENE ÖREB-THEMEN

Gemeindliche Nutzungsplanung

- Gefahrenzone gelb

Rechtsstatus: Rechtskräftig

Betroffen: 5.68% | 102m² von 1792m²

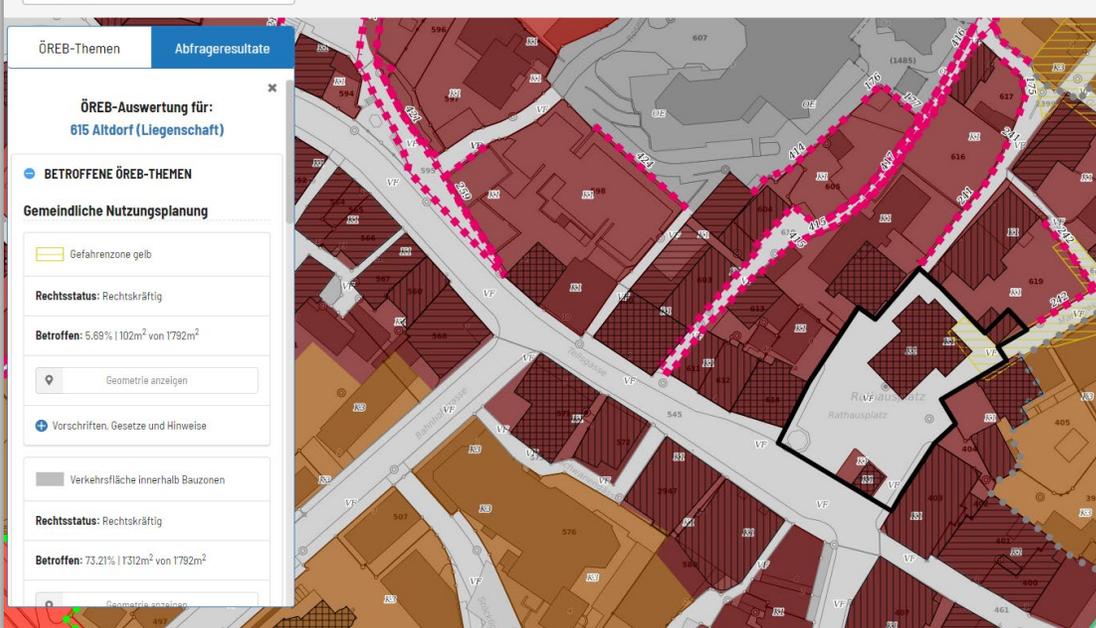
Geometrie anzeigen

Vorschriften, Gesetze und Hinweise

Verkehrsfläche innerhalb Bauzonen

Rechtsstatus: Rechtskräftig

Betroffen: 73.21% | 1312m² von 1792m²



Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Der **ÖREB-Kataster** zieht die *wichtigsten, von Bundesrat und Regierungsrat genau bezeichneten ÖREBs* in einem gemeinsamen Kataster zusammen.



RAUMPLANUNG



STRASSEN



EISENBAHN



FLUGHAFEN



BELASTETE
STANDORTE



WASSER



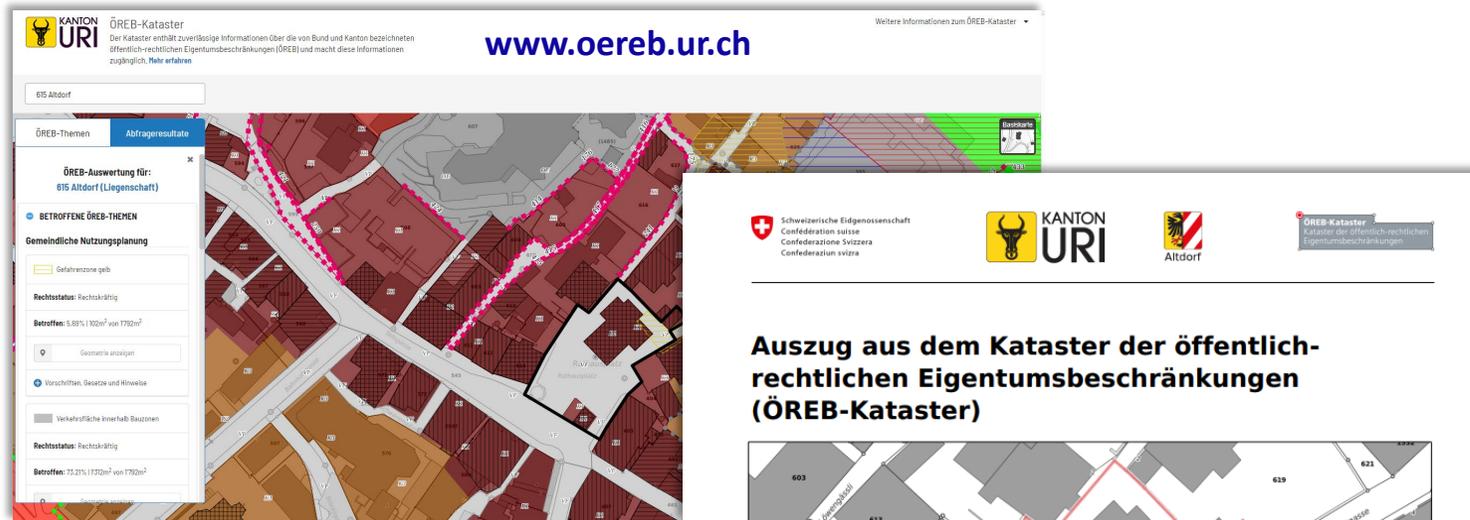
LÄRM



WALD



VER- UND
ENTSORGUNG



www.oereb.ur.ch

ÖREB-Kataster
Der Kataster enthält zuverlässige Informationen über die von Bund und Kanton bezeichneten Öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) und macht diese Informationen zugänglich. Mehr erfahren

ÖREB-Themen
Anfragergebnate

ÖREB-Auswertung für:
615 Alt Dorf (Liegenschaft)

BETROFFENE ÖREB-THEMEN

Gemeindliche Nutzungsplanung

Gefahrenzone gelb

Rechtsstatus: Rechtskräftig

Betroffen: 5,88% (102m² von 1730m²)

Geometrie anzeigen

Vorschriften, Gesetze und Hinweise

Verkehrsfähige Innenhof-Bauzonen

Rechtsstatus: Rechtskräftig

Betroffen: 73,21% (1270m² von 1730m²)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KANTON URI

Alt Dorf

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Der **ÖREB-Kataster** zieht die *wichtigsten, von Bundesrat und Regierungsrat genau bezeichneten ÖREBs* in einem gemeinsamen Kataster zusammen. **Zurzeit 28 Themen:**



- Planungszonen (Kt./Gde.)
- Nutzungsplanung (Kt./Gde.)
- Quartierpläne (QP)
- Quartiergestaltungspläne (QGP)
- Baulinien (Kt./Gde.)



- Sicherheitszonenplan
- Projektierungszonen Flughafenanlagen
- Baulinien Flughafenanlagen



- Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)



- Projektierungszonen Nationalstrassen
- Baulinien Nationalstrassen



- Kataster der belasteten Standorte (KbS) – allgemein
- KbS – Bereich Militär
- KbS – Bereich ÖV
- KbS – Bereich Zivile Luftfahrt



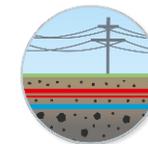
- Statische Waldgrenzen
- Waldabstandslinien
- Waldreservate



- Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
- Baulinien Eisenbahnanlagen



- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzareale
- Gewässerraum



- Projektierungszonen Starkstromanlagen
- Baulinien Starkstromanlagen

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Der **ÖREB-Kataster** zieht die *wichtigsten, von Bundesrat und Regierungsrat genau bezeichneten ÖREBs* in einem gemeinsamen Kataster zusammen.



RAUMPLANUNG



STRASSEN



EISENBAHN



FLUGHAFEN



BELASTETE
STANDORTE



WASSER



LÄRM



WALD



VER- UND
ENTSORGUNG

HINWEISE:

- Es sind zurzeit die *wichtigsten ÖREB* im ÖREB-Kataster eingetragen. D.h. es gibt noch weitere ÖREB, die *nicht oder noch nicht* im Kataster eingetragen sind. Der Kataster ist erst im Aufbau, und wird sukzessive von Bund und Kantonen vervollständigt.
- Es sind aber **alle ÖREB** eingetragen, die zwingend im ÖREB-Kataster geführt werden müssen (Der Urner ÖREB-Kataster ist vollständig!)
- Der ÖREB-Kataster beinhaltet **nur die generell-konkreten Beschränkungen.**

generell-abstrakt

Eine Beschränkung wird (abstrakt) gesetzlich definiert.
z.B. *Waldabstand gesetzlich definierter Standard in Uri:
20m (Art. 93 PBG; RB 40.1111)*

generell-konkret

Eine Beschränkung wird konkret mit Ortsbezug
definiert (Pläne, Geodaten).
z.B. *Waldabstand: lokal durch Waldabstandslinien
festgelegter Waldabstand ≠ 20m
Festlegung erfolgt planerisch zusammen mit der
Nutzungsplanung*

individuell-konkret

konkrete Verfügung gegenüber Grundeigentümer z.B.
im Rahmen einer Baubewilligung (Bauentscheid)
z.B. *für konkretes Bauvorhaben in einem Bauentscheid
bewilligter Abstand eines geplanten Gebäudes zum
Waldrand*



ÖREB =
Geodaten (Pläne) + Rechtsvorschriften

Bsp.: Nutzungsplanung

Die Gemeinde legt im Zonenplan und in der Bauordnung fest, welche Art der Bodennutzung gestattet ist.

① **Geodaten:**

*Zonenplan / Nutzungsplanung
(Art. 19 ff. PBG; RB 40.1111)*

② **Rechtsvorschriften:**

*Bauordnung (bzw. Bau- und Zonenordnung)
(Art. 17 PBG; RB 40.1111)*



②



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

**Bau- und Zonenordnung Erstfeld
(BZO)**

Inkraftsetzung durch den
Einwohnergemeinderat Erstfeld

	Verkehrsfläche innerhalb Bauzonen
	Wohnzone 2
	Wohnzone 3
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
	Ortsbildschutzzone
	Gewässer
	Gewässerraumzone
	Wohn- und Gewerbezone 3
	Verkehrsfläche ausserhalb Bauzonen
	Freihaltezone
	Kernzone B
	Gefahrenzone rot
	Gefahrenzone blau
	Naturobjekt lokal
	Gewässerraumzone, überlagert
	Zone mit Quartiergestaltungsplanpflicht
	Naturschutzzone lokal, überlagert

ÖREB =

Geodaten (Pläne) + **Rechtsvorschriften** + **Hinweis auf Gesetze**

Bsp.: Nutzungsplanung

Die Gemeinde legt im Zonenplan und in der Bauordnung fest, welche Art der Bodennutzung gestattet ist.

① **Geodaten:**

*Zonenplan / Nutzungsplanung
(Art. 19 ff. PBG; RB 40.1111)*

③ **Hinweis auf Gesetze:**

*Bundesgesetz über Raumplanung (RPG; SR 700)
Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111)*

② **Rechtsvorschriften:**

*Bauordnung (bzw. Bau- und Zonenordnung) + **Genehmigungsbeschluss (RRB)**
(Art. 17 PBG; RB 40.1111)*

Informationsfunktion des ÖREB-Katasters

Hinweise auf
Gesetze

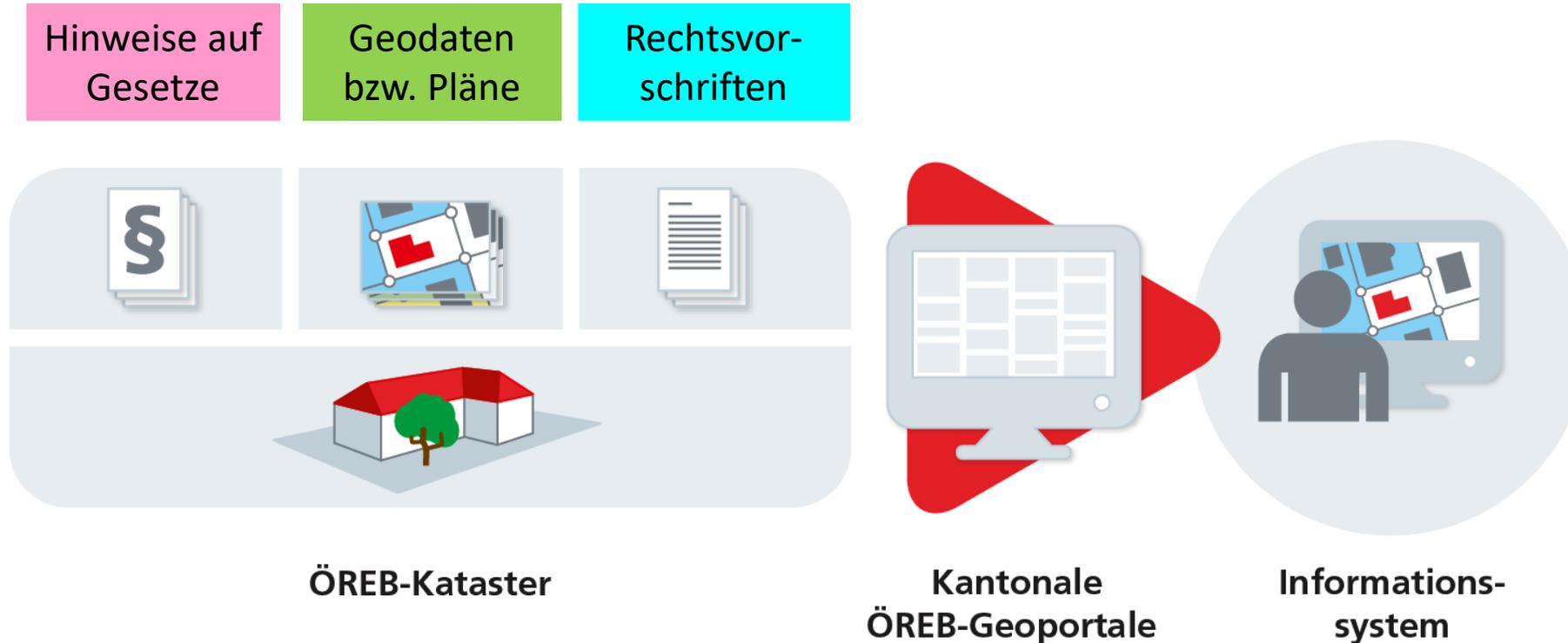
Geodaten
bzw. Pläne

Rechtsvor-
schriften

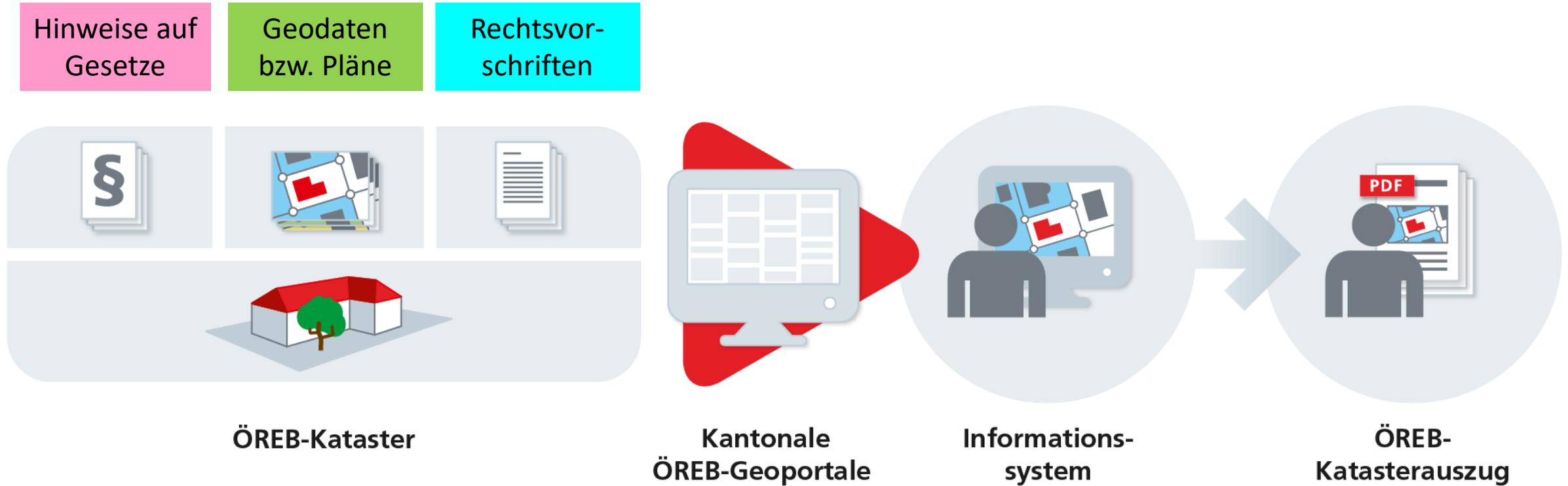


ÖREB-Kataster

Informationsfunktion des ÖREB-Katasters



Informationsfunktion des ÖREB-Katasters



Inhalte des ÖREB-Auszugs

- **Geodaten (Pläne)**
Festlegen für welches Gebiet eine ÖREB gilt
- **Rechtsvorschriften**
Verfügung, welche die Einschränkung und deren Auswirkungen definiert
- **gesetzliche Grundlagen**
Rechtserlasse auf denen die Verfügung basiert
- **Zusatzinformationen**
wie z.B. Namen und Adressen der für weitere Auskünfte zuständigen Stellen

Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



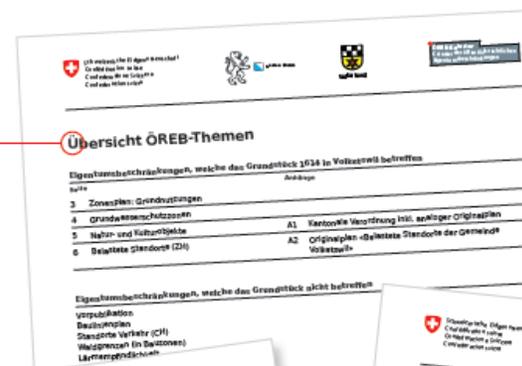
Grundstück-Nr.	615
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH344607776411
Gemeinde (BFS-Nr.)	Aldorf (1201)
Fläche	1792 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	19.05.2022

Auszugsnummer	170adccd-0863-4fb0-9905-3fb2e50c64f5
Erstellungsdatum des Auszugs	20.05.2022
Katasterverantwortliche Stelle	Lisag AG Neuland 11 6460 Aldorf http://www.lisag.ch

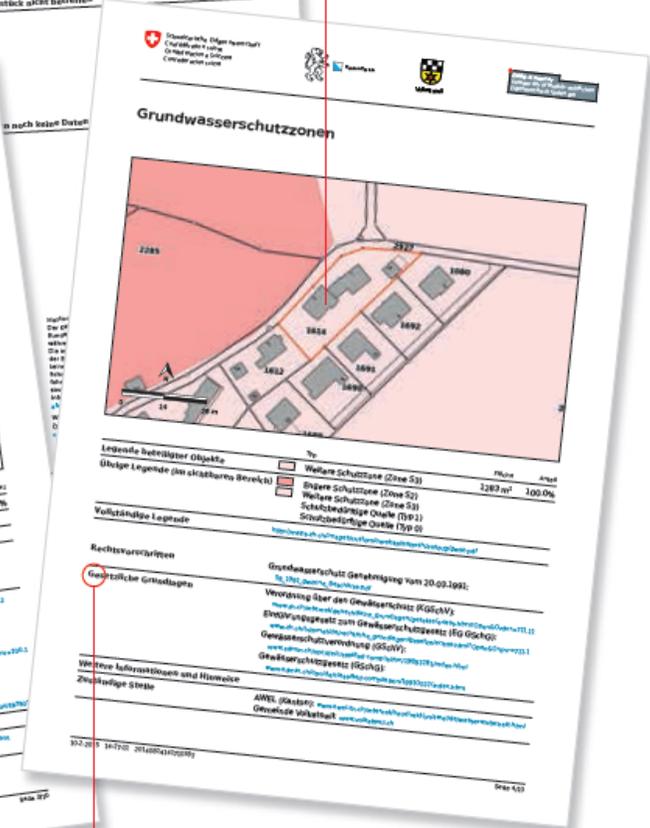
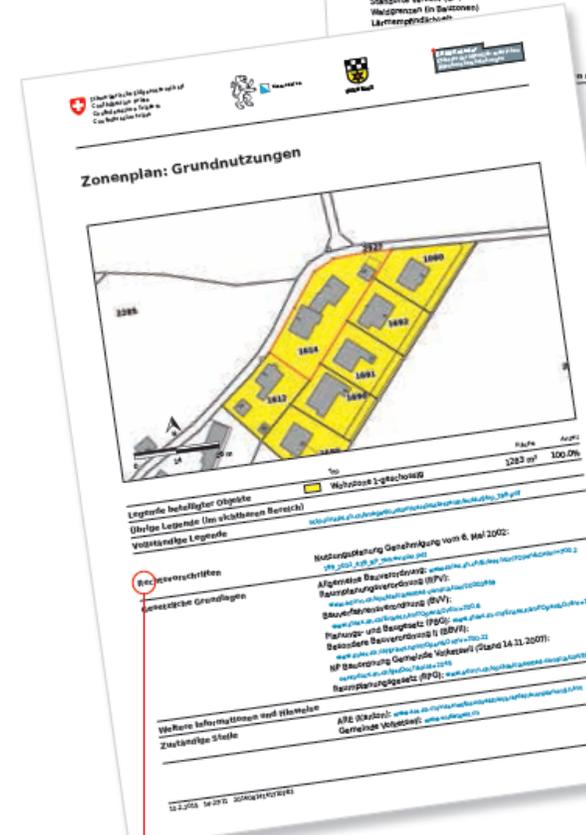
Inhalte des ÖREB-Auszugs

- **Geodaten (Pläne)**
Festlegen für welches Gebiet eine ÖREB gilt
- **Rechtsvorschriften**
Verfügung, welche die Einschränkung und deren Auswirkungen definiert
- **gesetzliche Grundlagen**
Rechtserlasse auf denen die Verfügung basiert
- **Zusatzinformationen**
wie z.B. Namen und Adressen der für weitere Auskünfte zuständigen Stellen

Übersicht ÖREB-Themen
Die Übersicht zeigt alle verfügbaren ÖREB und die konkret auf der Parzelle lastenden ÖREB.



Plandarstellung ÖREB mit Legende
Im Plan wird festgelegt, für welches Gebiet eine bestimmte ÖREB gilt; hier ein Plan zur ÖREB «Grundwasserschutzzonen».



Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften beinhalten die der ÖREB konkret zugrunde liegenden Verfügungen, welche die Einschränkung und deren Auswirkungen definieren. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Genehmigung der Nutzungsplanung einer Gemeinde handeln.

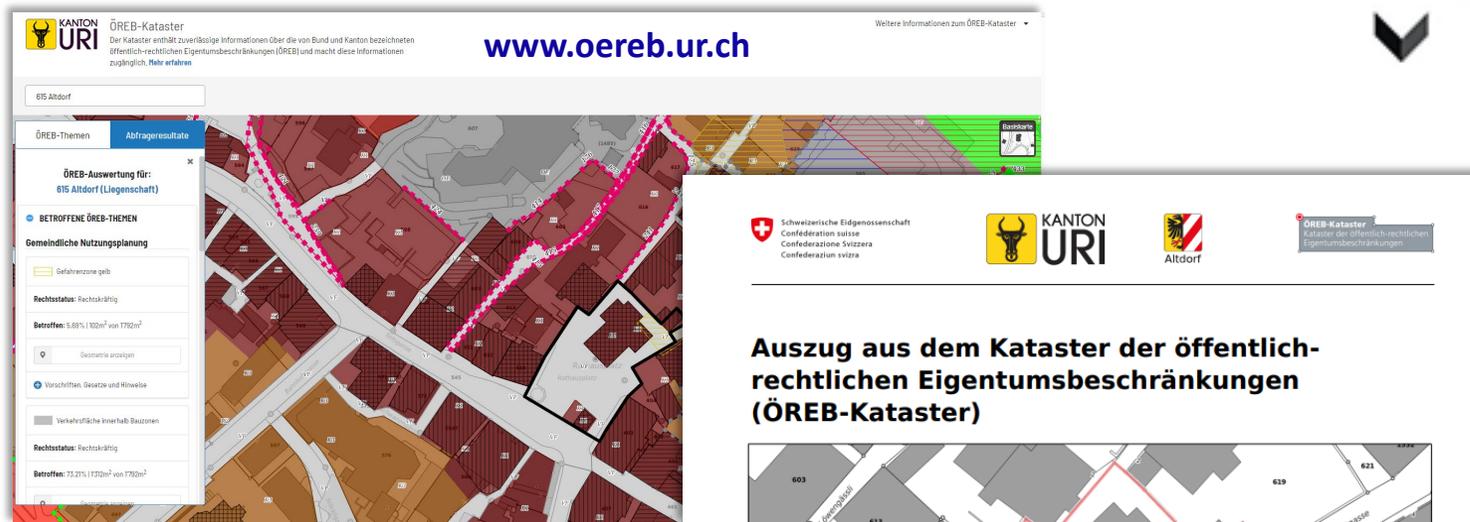
Gesetzliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen werden die allgemeinen Rechtserlasse erwähnt, auf denen die Verfügungen basieren, beispielsweise die kantonale Verordnung über den Gewässerschutz.

Zuständigkeiten: Führung und Betrieb des Katasters

Der ÖREB-Kataster wird von den **Kantonen** geführt (Art. 34 Abs. 2 GeoIG; SR 510.62).

Im **Kanton Uri** ist die **Lisag AG** als katasterverantwortliche Stelle bezeichnet worden (Art. 17 kGeoIV; RB 9.3431).



The screenshot shows the website www.oereb.ur.ch with a search for '615 Altdorf'. The left sidebar displays search results for 'ÖREB-Auswertung für: 615 Altdorf (Liegenschaft)'. It lists 'BETROFFENE ÖREB-THEMEN' including 'Gemeindliche Nutzungsplanung' (Gefahrenzone gelb) and 'Verkehrliche Innerhalb-Bauzonen'. The main map area shows a detailed view of the property with various colored overlays. Below the map, there is a section titled 'Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)' with a small map snippet.

Zuständige Stellen für ÖREB (Art. 8 Abs. 1 GeolG; SR 510.62)

Je nach Thema:

- Gemeinden
- Amt für Raumentwicklung (ARE)
- Amt für Umweltschutz (AfU)
- Amt für Forst und Jagd (AFJ)
- Baudirektion (BD)
- Bundesstellen: ASTRA, BAFU, BAV, BAZL, BFE, VBS

Die **Planungsbüros** unterstützen die zuständigen Stellen (insbesondere die Gemeinden) bei der Erarbeitung der Geodaten/Pläne, die es für die ÖREB braucht. Sie arbeiten im Auftrag der zuständigen Stelle.

Zuständige Stellen für ÖREB (Art. 8 Abs. 1 GeolG; SR 510.62)

(ohne Bundesstellen)

Zuständige Stelle	ÖREB-Thema (in Klammern: eindeutige Geobasisdatensatz-ID aus GeoIV/kGeoIR)
Gemeinden	Gemeindliche Planungszonen (76B) Gemeindliche Nutzungsplanung (73B) Quartierpläne (73C) Quartiergestaltungspläne (73D) Gemeindliche Baulinien (61-UR) Gewässerraum (190) ** Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (145) ** Waldabstandslinien (159) **
Amt für Raumentwicklung (ARE)	Kantonale Planungszonen (76A) Kantonale Nutzungsplanung (73A)
Amt für Umweltschutz (AfU)	Kataster der belasteten Standorte (116) Grundwasserschutzzonen (131) Grundwasserschutzareale (132)
Amt für Forst und Jagd (AFJ)	Statische Waldgrenzen (157) ** Waldreservate (160)
Baudirektion (BD)	Kantonale Baulinien (15-UR)

** = wird zusammen mit (gemeindlicher) Nutzungsplanung erlassen

Digitales Primat

Im Kanton Uri gilt das «digitale Primat»:

Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz, PUG; RB 3.1310)

vom 26. September 2021; Stand am 1. Januar 2022

Artikel 14 - Erscheinungsform

Der ÖREB-Kataster wird auf elektronischem Weg im Internet angeboten.

Artikel 15 - Rechtswirkung

Den genehmigten **digitalen Daten** der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen kommt mit ihrer Veröffentlichung **[im ÖREB-Kataster]** die **Rechtswirkung** zu.

Digitales Primat

Im Kanton Uri gilt das «digitale Primat» (Art. 15 PUG; RB 3.1310).

Pläne auf Papier sind keine Rechtsträger!

Es gilt einzig und allein die digitale Veröffentlichung auf ÖREB.UR (www.oereb.ur.ch).

falls Pläne in ausgedruckter Form → Plot-Tool der Lisag AG nutzen!

Informationsfunktion

Der Urner ÖREB-Kataster stellt zu allen Themen bereit:

▪ **rechtsgültige ÖREB**

- Sie sind in Kraft (d.h. genehmigt und in Rechtskraft erwachsen bzw. in Kraft gesetzt), d.h. das rechtstaatliche Verfahren ist abgeschlossen.
- mit Geodaten und Rechtsvorschriften

▪ **laufende Änderungen von ÖREB**

- ÖREB, die sich in einem laufenden Verfahren befinden, sobald die **Publizität** gegeben ist
- d.h. **ab Zeitpunkt öffentlicher Auflage** bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung
- mit Geodaten und (*Entwurf der künftigen*) Rechtsvorschriften

▪ **geplante Änderungen von ÖREB**

- ÖREB, die sich in einem geplanten Verfahren befinden (vor der öffentlichen Auflage)
- nur Planungspereimeter, keine Inhalte

Einleitung

Öffentliche Mitwirkung

**

Vorprüfung

Öffentliche Auflage

**

Festsetzung
(Genehmigung GV)

Genehmigung

Rechtsmittelverfahren

Inkraftsetzung

Einsprache-
behandlung

** = nur bei Verfahren,
wo die Gemeinde
das Verfahren führt

Verfahren

- Erlass von ÖREB muss in einem rechtstaatlichen Verfahren erfolgen.
- Gesetzliche Vorgabe aus der betreffenden Spezialgesetzgebung

Beispiele:

- Art. 42 ff. PBG für Nutzungsplanung (Gde.)
- Art. 15 KUG für Grundwasserschutzzonen
- Art. 58-59 PBG für Planungszonen

Einleitung

Öffentliche Mitwirkung

**
Vorprüfung

Öffentliche Auflage

**
Festsetzung
(Genehmigung GV)

Genehmigung

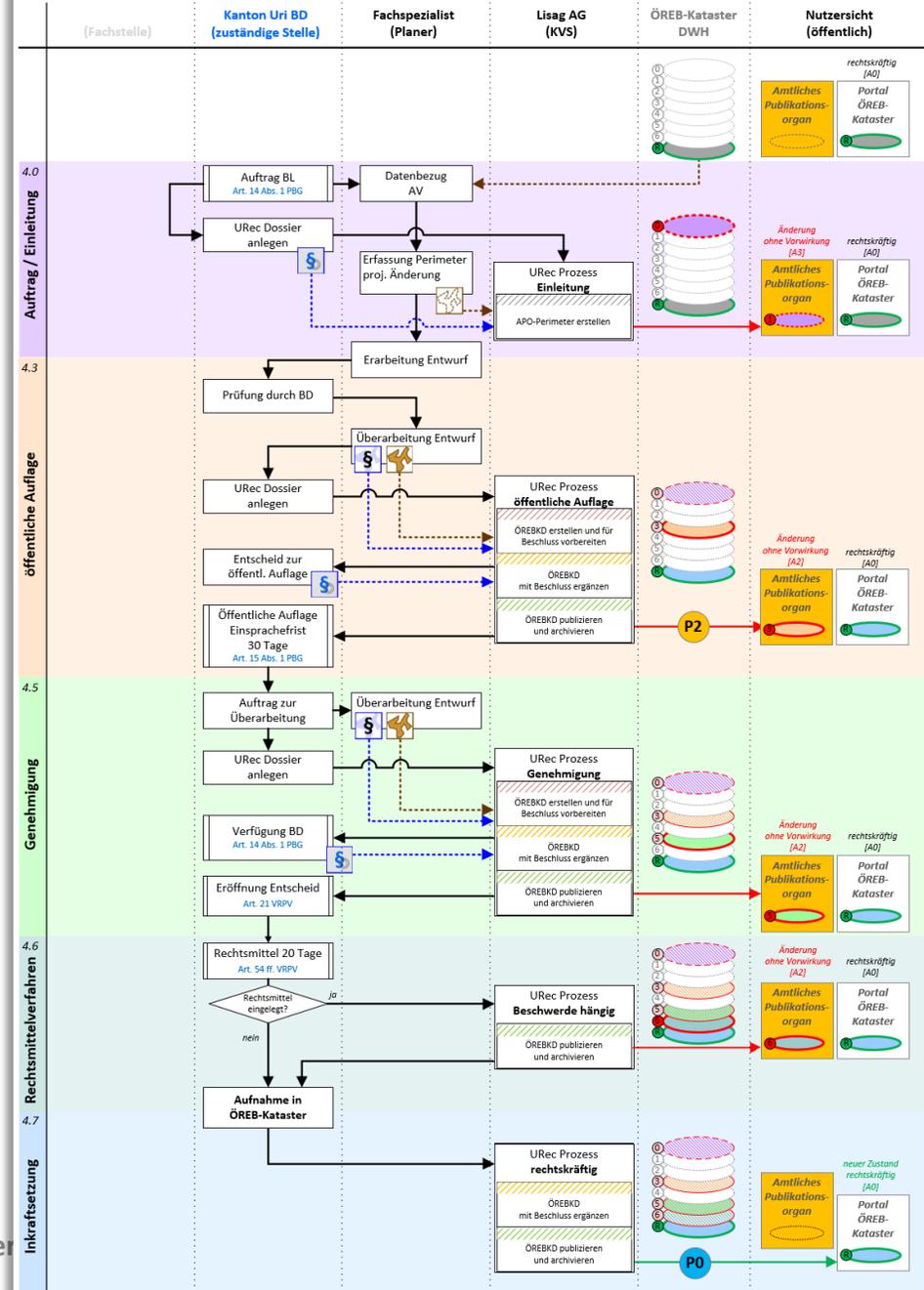
Rechtsmittelverfahren

Inkraftsetzung

Einsprache-
behandlung

** = nur bei Verfahren,
wo die Gemeinde
das Verfahren führt

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen



Einleitung

geplante Änderung ÖREB

Öffentliche Mitwirkung

- Bereich Planung / Vorprüfung
- falls öffentliche Mitwirkung vorgesehen (Art. 4 RPG; SR 700), dann (noch) ohne Einsprachemöglichkeit
- **Urner ÖREB-Kataster (ÖREB.UR / APO.UR):**
Planungsperimeter und Information über Planung

**
Vorprüfung

Einsprache-
behandlung

Öffentliche Auflage

**
Festsetzung
(Genehmigung GV)

Genehmigung

Rechtsmittelverfahren

Inkraftsetzung

** = nur bei Verfahren,
wo die Gemeinde
das Verfahren führt

Einleitung

geplante Änderung ÖREB

Öffentliche Mitwirkung

- Bereich Planung / Vorprüfung
- falls öffentliche Mitwirkung vorgesehen (Art. 4 RPG ; SR 700), dann (noch) ohne Einsprachemöglichkeit
- **Urner ÖREB-Kataster (ÖREB.UR / APO.UR):** Planungsperimeter und Information über Planung

**

Vorprüfung

Einsprache-
behandlung

Öffentliche Auflage

laufende Änderung ÖREB

**

Festsetzung
(Genehmigung GV)

- «Rechtstaatlicher Bereich»
- Gewährung des «rechtlichen Gehörs», d.h. Einsprachemöglichkeit
- **volle Publizität** ab öffentlicher Auflage
- **Urner ÖREB-Kataster (ÖREB.UR / APO.UR):** Geodaten und Entwurf Rechtsvorschriften

Genehmigung

Rechtsmittelverfahren

Inkraftsetzung

** = nur bei Verfahren,
wo die Gemeinde
das Verfahren führt

Einleitung

geplante Änderung ÖREB

Öffentliche Mitwirkung

- Bereich Planung / Vorprüfung
- falls öffentliche Mitwirkung vorgesehen (Art. 4 RPG ; SR 700), dann (noch) ohne Einsprachemöglichkeit
- **Urner ÖREB-Kataster (ÖREB.UR / APO.UR):** Planungsperimeter und Information über Planung

**

Vorprüfung

Einsprache-
behandlung

Öffentliche Auflage

laufende Änderung ÖREB

**

Festsetzung
(Genehmigung GV)

- «Rechtstaatlicher Bereich»
- Gewährung des «rechtlichen Gehörs», d.h. Einsprachemöglichkeit
- **volle Publizität** ab öffentlicher Auflage
- **Urner ÖREB-Kataster (ÖREB.UR / APO.UR):** Geodaten und Entwurf Rechtsvorschriften

Genehmigung

Rechtsmittelverfahren

Inkraftsetzung

rechtsgültige ÖREB

- **Urner ÖREB-Kataster (ÖREB.UR / APO.UR):** Geodaten und Rechtsvorschriften

** = nur bei Verfahren,
wo die Gemeinde
das Verfahren führt

Informationsfunktion

Der Urner ÖREB-Kataster stellt zu allen Themen bereit:

- **rechtsgültige ÖREB**
- **laufende Änderungen von ÖREB**
- **geplante Änderungen von ÖREB**

Ausnahmen sind:

- Kataster der belasteten Standorte (ID = 116)
- Waldreservate (ID = 160)
- alle ÖREB in Bundeszuständigkeit

Anstelle öffentlicher Auflagen gibt es hier nur ein Stellungnahmeverfahren mit den betroffenen Grundeigentümern!
(keine generelle Publizität)

Abklärungen mit Bund noch laufend

Informationskataster

- Geplante und laufende Änderungen sind ein **Mehrwert** des Urner ÖREB-Katasters. Mit ihnen wird der Grundeigentümer zuverlässig über künftige ÖREB informiert, sobald diese der Publizität zugeführt wurden.
- Aktuell führen **nur wenige Kantone** der Schweiz die geplanten und laufenden Änderungen.
- Im Kanton Uri sind die geplanten und laufenden Änderungen vollständig über alle Themen im APO.UR abrufbar, und zwar in einer
 - **konsolidierten Ansicht** und in einer
 - **Differenzansicht.**

Öffentliche Auflage Teilrevision Nutzungsplanung 2021 Schattdorf

Vom 22.10.2021 bis 22.11.2021 können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden (Art. 43 Abs. 2 PBG).

RECHTSSTATUS

Öffentliche Auflage

BESCHLUSS

Name: Gemeinderatsbeschluss

Datum: 2021-10-22

Behörde: Gemeinderat

[Link](#)
ÖREB-THEMA

Gemeindliche Nutzungsplanung

ZUSTÄNDIGE STELLE

Gemeinde Schattdorf

RECHTSVORSCHRIFTEN & DOKUMENTE
[Link](#)

[Zum ÖREB-Kataster](#)
NUTZUNGSPLANUNG KOMMUNAL PROJEKTIERT

NUTZUNGSPLANUNG KOMMUNAL GEÄNDERTE OBJEKTE


Publikationsfunktion

- Damit ein Verfahren für ÖREB **rechtstaatlich** durchgeführt wird, muss die Beteiligung der Öffentlichkeit (bzw. der betroffenen Grundeigentümer) sichergestellt werden. Daher gibt es im Verfahren eine **öffentliche Auflage**. Diese muss **bekanntgemacht** werden.
- Auch das **Inkrafttreten** neuer ÖREB (Geodaten und Rechtsvorschriften) muss **bekanntgemacht** werden (wie ein Gesetz, das im Rechtsbuch aufgenommen wird).

Einleitung

Öffentliche Mitwirkung

** Vorprüfung

Öffentliche Auflage

** Festsetzung
(Genehmigung GV)

Genehmigung

Rechtsmittelverfahren

Inkraftsetzung



amtliche Publikation notwendig



amtliche Publikation notwendig

Einsprache-
behandlung

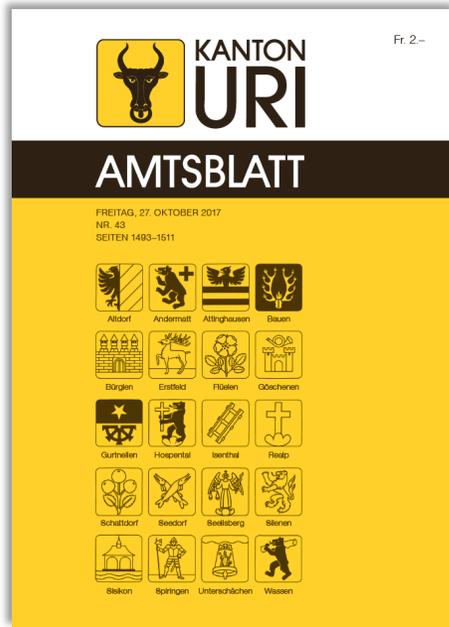
** = nur bei Verfahren,
wo die Gemeinde
das Verfahren führt

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

Publikationsfunktion

- Damit ein Verfahren für ÖREB **rechtstaatlich** durchgeführt wird, muss die Beteiligung der Öffentlichkeit (bzw. der betroffenen Grundeigentümer) sichergestellt werden. Daher gibt es im Verfahren eine **öffentliche Auflage**. Diese muss **bekanntgemacht** werden.
- Auch das **Inkrafttreten** neuer ÖREB (Geodaten und Rechtsvorschriften) muss **bekanntgemacht** werden (wie ein Gesetz, das im Rechtsbuch aufgenommen wird).
- Die öffentliche Auflage und das Inkrafttreten von ÖREB müssen in einem **amtlichen Publikationsorgan** publiziert werden (**amtliche Publikation**).

Amtliche Publikation einer öffentlichen Auflage (bisher)



AUFLAGE

Verweis →

Seit 1.1.2022: Publikationsgesetz

RB 3.1310

GESETZ

über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz, PUG)

(vom 26. September 2021; Stand am 1. Januar 2022)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri,
beschliesst:

1. Abschnitt: Amtliche Publikationsorgane

Artikel 1 Amtliche Publikationsorgane

¹ Die amtlichen Publikationsorgane sind

- a) das Amtsblatt des Kantons Uri;
- b) das Urner Rechtsbuch; und
- c) der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).



Amtliche Publikationsorgane im Kanton Uri

RB 3.1310

GESETZ

über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz, PUG)

(vom 26. September 2021; Stand am 1. Januar 2022)

Das Volk des Kantons Uri,
 gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri,
 beschliesst:

1. Abschnitt: Amtliche Publikationsorgane

Artikel 1 Amtliche Publikationsorgane

¹ Die amtlichen Publikationsorgane sind

a) das Amtsblatt des Kantons Uri;

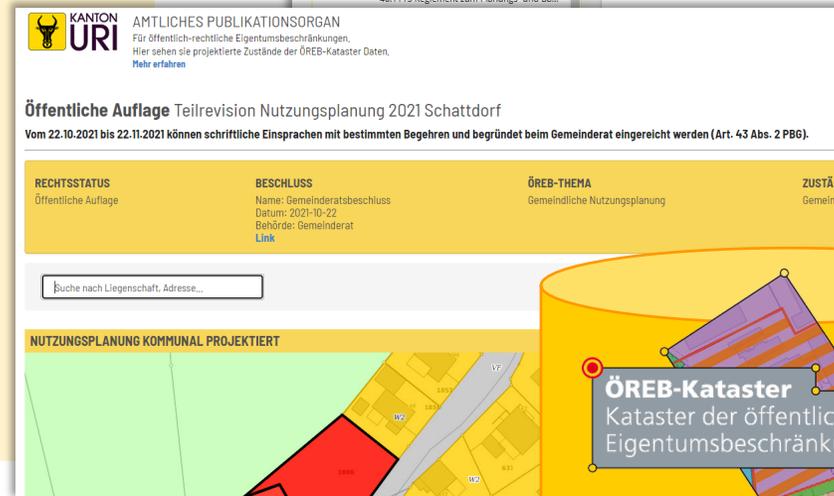
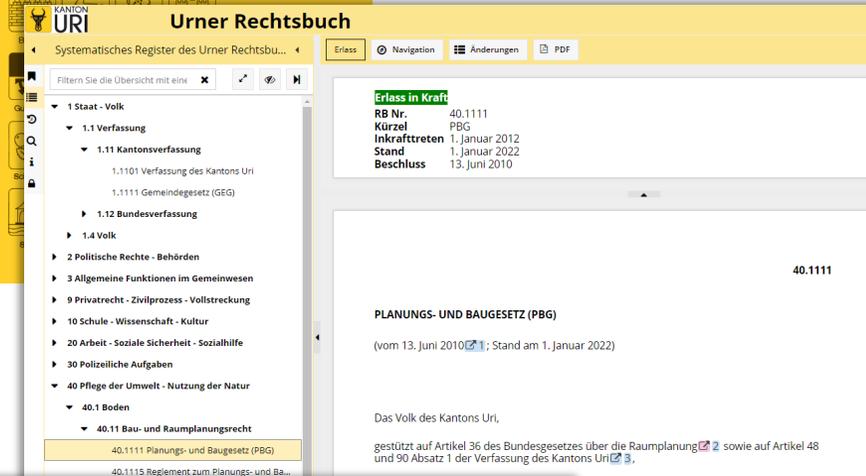
b) das Urner Rechtsbuch; und

c) der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).



◀ Amtsblatt

Urner Rechtsbuch ▼



ÖREB-Kataster
 (APO.UR)



ÖREB-Kataster
 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

4. Abschnitt: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Artikel 13 Inhalt

¹ Der Gegenstand des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) richtet sich nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über Geoinformation.

² Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) werden insbesondere veröffentlicht:

- a) amtliche Auflagen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, für die das massgebende Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht;
- b) öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, sobald sie genehmigt sind.

Artikel 14 Erscheinungsform

Der ÖREB-Kataster wird auf elektronischem Weg im Internet angeboten.

Artikel 15 Rechtswirkung

Den genehmigten digitalen Daten der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen kommt mit ihrer Veröffentlichung die Rechtswirkung zu.

Publikationsgesetz (PUG; RB 3.1310)

Amtliche Publikation einer öffentlichen Auflage (**neu** nach Publikationsgesetz; PUG; RB 3.1310)

APO.UR



ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

www.oereb.ur.ch/auflage



Publikation

KANTON URI AMTLICHES PUBLIKATIONSORGAN
Für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.
Hier sehen sie projektierte Zustände der ÖREB-Kataster Daten.
[Mehr erfahren](#)

www.oereb.ur.ch/auflage

Öffentliche Auflage Teilrevision Nutzungsplanung 2021 Schattdorf
Vom 22.10.2021 bis 22.11.2021 können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden (Art. 43 Abs. 2 PBG).

RECHTSSTATUS	BESCHLUSS	ÖREB-THEMA	ZUSTÄNDIGE STELLE	RECHTSVORSCHRIFTEN & DOKUMENTE
Öffentliche Auflage	Name: Gemeinderatsbeschluss Datum: 2021-10-22 Behörde: Gemeinderat Link	Gemeindliche Nutzungsplanung	Gemeinde Schattdorf	Link

[Zum ÖREB-Kataster](#)

NUTZUNGSPLANUNG KOMMUNAL PROJEKTIERT

NUTZUNGSPLANUNG KOMMUNAL RECHTSKRÄFTIG

Parallel dazu:



Verweis



Verweis



AUFLAGE

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

4. Abschnitt: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Artikel 13 Inhalt

¹ Der Gegenstand des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) richtet sich nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über Geoinformation.

² Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) werden insbesondere veröffentlicht:

a) amtliche Auflagen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, für die das massgebende Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht;

b) öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, sobald sie genehmigt sind.

Artikel 14 Erscheinungsform

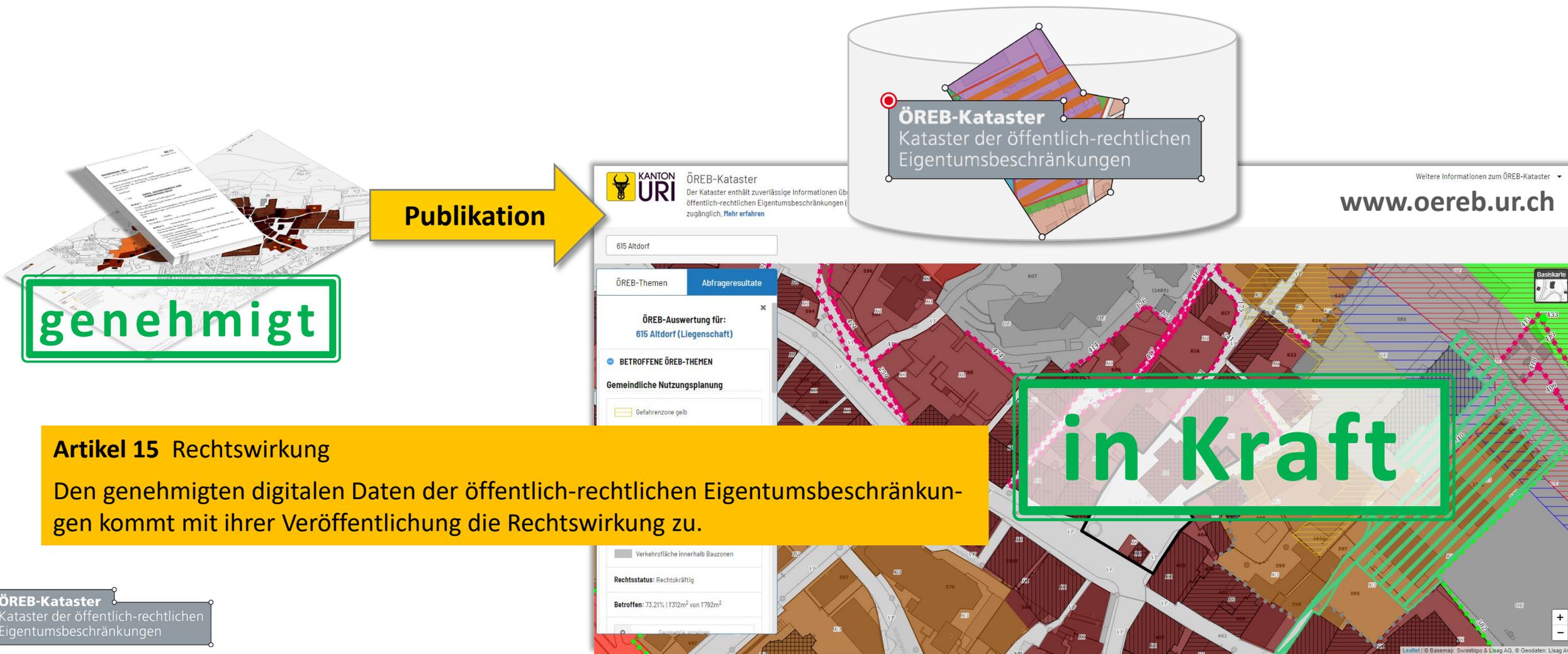
Der ÖREB-Kataster wird auf elektronischem Weg im Internet angeboten.

Artikel 15 Rechtswirkung

Den genehmigten digitalen Daten der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen kommt mit ihrer Veröffentlichung die Rechtswirkung zu.

Publikationsgesetz (PUG; RB 3.1310)

Inkraftsetzung einer genehmigten ÖREB (**neu** nach Publikationsgesetz; PUG; RB 3.1310)



4. Abschnitt: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Artikel 13 Inhalt

¹ Der Gegenstand des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) richtet sich nach Artikel 16 des Bundesgesetzes über Geoinformation.

² Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) werden insbesondere veröffentlicht:

- a) amtliche Auflagen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, für die das massgebende Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht;
- b) öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, sobald sie genehmigt sind.

Artikel 14 Erscheinungsform

Der ÖREB-Kataster wird auf elektronischem Weg im Internet angeboten.

Artikel 15 Rechtswirkung

Den genehmigten digitalen Daten der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen kommt mit ihrer Veröffentlichung die Rechtswirkung zu.

Publikationsgesetz (PUG; RB 3.1310)

Zusammenfassung

- ÖREB = öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
- Privates Recht → GRUNDBUCH
- Öffentliches Recht → ÖREB-KATASTER
- Es gibt zurzeit 28 ÖREB-Themen (bestimmt durch BR und RR)
- ÖREB = Geodaten + Rechtsvorschriften + Hinweise auf gesetzliche Grundlagen
- Katasterverantwortliche Stelle: Lisag AG
- Zuständige Stellen sind Gemeinden, ARE, AfU, AFJ, BD und einige Bundesstellen
- Urner ÖREB-Kataster ist **vollständig!**
- Urner ÖREB-Kataster ist in **digitaler** Form rechtsverbindlich (digitales Primat)
- Urner ÖREB-Kataster beinhaltet vollständig **geplante und laufende Änderungen**
- Urner ÖREB-Kataster ist ein **amtliches Publikationsorgan**